

## Fall 10: Kein Kommentar

Einstellungsjahr:	2015	Prüfungstermin:	27.05.2016
Themen:	Herausgabeanspruch nach § 985, Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, Besitz, Stellvertretung, Abgrenzung zum Boten, Irrtumsanfechtung, gutgläubiger Erwerb, Primäranspruch nach § 433 I, Abstraktionsprinzip		

### Sachverhalt:

Rechtsanwalt R und Buchhändler B vereinbaren telefonisch, dass R demnächst seinen 17-jährigen Sohn S bei ihm vorbeischickt, der einen „Palandt“ älterer Auflage (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar) für R auswählen und erwerben soll. B teilt seiner Ehefrau E, die im Geschäft des B aushilft und von diesem zum Verkauf bevollmächtigt ist, den Inhalt des Telefongesprächs mit. S erscheint am nächste Tag im Geschäft des B, lässt sich verschiedene Auflagen des „Palandt“ von B zeigen und entscheidet sich für ein bestimmtes Buch einer älteren Auflage. B erklärt, er müsse erst über den Preis nachdenken; er werde dem S dann Bescheid geben.

Am selben Tag erscheint auch Student G im Geschäft des B und möchte eine ältere Auflage des „Jauernig“ (Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar) erwerben. B hat nur noch ein Exemplar einer älteren Auflage vorrätig und bittet sich auch von G Bedenkzeit zur Festlegung des Kaufpreises aus.

Am Abend desselben Tages findet E im Innenumschlag des für R bereitgestellten „Palandt“ einen von B vor zwei Wochen handschriftliche vermerkten Preis von 40,00 Euro. E ruft daraufhin den S an und teilt diesem—ohne den handschriftlichen Vermerk zu erwähnen—im Namen ihres Mannes mit, dass S gegen Zahlung von 40,00 Euro den „Palandt“ abholen könne. S entgegnet: „Einverstanden!“ Nachdem die E den „Palandt“ verpackt hat, stellt sie diesen - zusammen mit dem ebenfalls bereits verpackten „Jauernig“ - zur Abholung bereit.

Tags drauf erscheint S im Geschäft des B. in dem sich E und zufällig auch G aufhält. E nimmt von S die 40,00 Euro entgegen, vergreift sich jedoch und händigt ihm versehentlich nicht den „Palandt“, sondern den „Jauernig“ aus. G. der das Geschehen beobachtete, bemerkte den Irrtum der E und folgt dem S nach Hause, wo S dem R das Buch übergibt. Dort kauft G dem R den noch verpackten „Jauernig“ für 50,00 Euro ab und nimmt das Buch mit.

Sofort nachdem E und B das Versehen bemerkt haben, verlangt B von R unter Hinweis auf den Irrtum der E vergeblich Herausgabe des „Jauernig“; R verweist vielmehr auf G. Daraufhin verlangt B den „Jauernig“ von G heraus; G verweigert sich jedoch.

#### Frage 1:

Kann B von G Herausgabe des „Jauernig“ verlangen?

R wiederum verlangt von B Übergabe und Übereignung des sich immer noch bei befindlichen „Palandt“. Dem tritt B mit dem Hinweis entgegen, das er sich bei der Preiskalkulation des „Palandt“ geirrt hat, was zutrifft, denn der „Palandt“ sollte eigentlich 60,00 Euro kosten.

#### Frage 2:

Kann R von B Übergabe und Übereignung des „Palandt“ verlangen?